

**Antrag zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für in
 der beruflichen Bildung Qualifizierte zum
 Wintersemester 2019/20**

gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
 (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)
 und der Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der
 Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Die Antragsfrist endet für
 - den Zugang nach Nr. 2. und 3. am 1. April 2019
 - alle anderen Zugangswege am 1. Juli 2019

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Emailadresse für Rückfragen:	
Telefon:	

Ich beabsichtige zum Wintersemester 2019/20 an der Universität Bonn das Studium im
 Studiengang _____
 mit dem Abschlussziel _____ zu beginnen.

Aufgrund Ihres Antrags erfolgt eine Feststellung, ob eine Hochschulzugangsberechtigung für die
 Universität Bonn für das beantragte Studium vorliegt. Sie erhalten einen entsprechenden
 Bescheid.

**Bitte beachten Sie, dass ein Antrag zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nur
 dann möglich und zulässig ist, wenn Sie bisher noch keine Hochschulzugangsberechtigung
 erworben haben.**

In **zulassungsfreien Studiengängen** kann anschließend die Einschreibung beantragt werden.

Wenn Sie sich für das Studium eines **zulassungsbeschränkten Studiengangs** interessieren,
 müssen Sie sich unabhängig von Ihrem Antrag zur Feststellung der
 Hochschulzugangsberechtigung **zum Wintersemester 2019/20 bewerben**. Weitere Informationen
 über das für das jeweilige Studienfach gültige Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfristen
 erhalten Sie unter www.bewerberportal.uni-bonn.de.

Diesem Antrag sind eine **Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses**, ein
tabellarischer Lebenslauf, eine **Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildungs- und der
 Berufstätigkeit und deren Dauer** sowie alle **Nachweise, die den beruflichen Bildungsweg
 dokumentieren, in amtlich beglaubigter Form beizufügen**.

Im Fall eines Hochschulwechsels sind zusätzlich alle bislang erbrachten Leistungs- und
 Studiennachweise beizufügen.

**Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig in amtlich beglaubigter Form
 eingereicht, so muss der Antrag aus formalen Gründen zurückgewiesen werden.**

Antragstellerinnen und Antragsteller der Fallgruppen nach § 2 oder § 3
 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, die bereits ohne Zugangsprüfung zur
 Studienaufnahme berechtigt sind und die sich für einen der bundesweit zulassungsbeschränkten
 Studiengänge Pharmazie, Medizin oder Zahnmedizin bewerben möchten, sollten auf jeden Fall
 eine Zugangsprüfung ablegen, da sie ansonsten mit der Note 4,0 in das Auswahlverfahren
 einbezogen werden. Wartesemester können frühestens ab dem Erlass der ersten
 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (März 2010) berücksichtigt werden.

- 1.) Antrag für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)**

Ich verfüge über den folgenden Abschluss:

- Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung**

Die genaue Bezeichnung des Meisterbriefs lautet:

- Fortbildungsabschluss für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen**

Die genaue Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses lautet:

- Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz**

Die genaue Bezeichnung des Fachschulabschlusses lautet:

- Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe**

Die genaue Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses lautet:

- Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung**

Die genaue Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses lautet:

- 2.) Antrag für den Zugang zum Hochschulstudium auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)**

- Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer danach erfolgten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Die Bezeichnung der Berufsausbildung lautet:

Die Anzahl der vollen Berufsjahre nach Abschluss der Ausbildung beträgt: _____

3.) Antrag für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung (§ 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)

- Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer danach erfolgten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit. Diese kann auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf erfolgt sein. Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes benötigen nur den Nachweis einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit. Der beruflichen Tätigkeit ist gleichgestellt die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der vorgenannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet

- der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- das freiwillige soziale Jahr,
- das freiwillige ökologische Jahr,
- die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.

Die Bezeichnung der Berufsausbildung lautet:

Die Anzahl der vollen Berufsjahre nach Abschluss der Ausbildung beträgt: _____

Die Anzahl der vollen Jahre, in denen ein Familienhaushalt hauptverantwortlich und selbständig geführt wurde und die Erziehung eines minderjährigen Kindes erfolgt ist, beträgt:

4.) Antrag für ein Probestudium (nur in zulassungsfreien Studiengängen) (§ 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)

- Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer danach erfolgten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit. Diese kann auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf erfolgt sein. Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes benötigen nur den Nachweis einer zweijährigen beruflichen Tätigkeit. Der beruflichen Tätigkeit ist gleichgestellt die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der vorgenannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet

- der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- das freiwillige soziale Jahr,
- das freiwillige ökologische Jahr,
- die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

- der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.

Die Bezeichnung der Berufsausbildung lautet:

Die Anzahl der vollen Berufsjahre nach Abschluss der Ausbildung beträgt: _____

Die Anzahl der vollen Jahre, in denen ein Familienhaushalt hauptverantwortlich und selbständig geführt wurde und die Erziehung eines minderjährigen Kindes erfolgt ist, beträgt: _____

**5.) Antrag auf Hochschulwechsel
(§ 10 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)**

Der Hochschulwechsel zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 2 und 3 BBHZVO genannten Personen zulässig. Das gleiche gilt für Studierende, die ein Probestudium aufgenommen haben während des Probestudiums, soweit der Studiengang auch an der Universität Bonn zulassungsfrei ist. Andernfalls ist ein Antrag auf Teilnahme an der Zugangsprüfung nach Nr. 3 zu stellen.

Für Studierende, die ihr Studium nach dem Ablegen einer Zugangsprüfung aufgenommen haben und deren Zugangsprüfung nicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2 anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich.

Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule vorgelegt wird, dass bereits ein erfolgreiches Studienjahr nachgewiesen wird. Eine Studienfortsetzung ist auch dann zulässig, wenn eine Studienaufnahme in Nordrhein-Westfalen von Beginn an möglich gewesen wäre.

Der Umfang der nachgewiesenen Leistungen beträgt: _____

Die Studienaufnahme erfolgte im Bundesland: _____

Eine Studienaufnahme in NRW wäre von Beginn an möglich gewesen, weil ich über die folgende Zugangsberechtigung verfüge:

Bitte listen Sie die Nachweise auf, die Sie Ihrem Antrag als Anlagen beifügen:

-
-
-
-
-

Mit der Feststellung der Hochzugangsberechtigung ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Zulassung zum Studium verbunden.

Der Antrag auf Zulassung in den gewünschten Studiengang muss von Ihnen unabhängig von dieser Bewerbung gestellt werden!

Datum: _____

Unterschrift: _____